
294/AB XXII. GP

Eingelangt am 26.05.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfragebeantwortung

BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Eva Glawischnig, Kolleginnen und Kollegen vom 26. März 2003, Nr. 266/J, betreffend Nitratbelastung des Grundwassers in Österreich, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das Aktionsprogramm des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen wurde am 29. September 1999 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr. 188/1999, veröffentlicht und ist am 1. Oktober 1999 in Kraft getreten. Der Zeitraum, für den eine Beurteilung des Anwendungsausmaßes erfolgen soll, kann daher frühestens mit Herbst 1999 beginnen.

Da die Richtlinie 91/676/EWG des Rates keine hinreichend detaillierten Vorgaben zur Kontrolle der Anwendung von Aktionsprogrammen enthält, wurde anlässlich der nationalen Umsetzung von der Regelung eines spezifischen Überwachungsmodus Abstand genommen. Vielmehr stellt die Überwachung des Aktionsprogrammes einen Aufgabenbereich der Gewässeraufsicht (§ 130 WRG 1959) dar. Die Erfüllung dieser Anforderungen erfolgt äußerst vielseitig, teils immissionsseitig im Rahmen der Beobachtungsprogramme gemäß der Wassergütererhebungsverordnung, teils emissionsseitig durch Anlagenüberwachungen, aber auch durch gewässerpolizeiliche Aktivitäten. Die konkrete Organisation der Gewässeraufsicht obliegt aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben den Ländern. Im Sinne eines effizienten Ressourceneinsatzes wird die Intensität der Aktivitäten mit der Höhe der Nitratbelastung in der jeweiligen Region abzuwägen sein.

Ergänzend dazu wirken die laufenden Kontrollen im Zuge des landwirtschaftlichen Förderungswesens, da dabei auch allfällige Übertretungen des Aktionsprogramms Nitrat

festgestellt und durch Meldung an die Wasserrechtsbehörden einer verwaltungsstrafrechtlichen Ahndung zugeführt werden können.

Eine Aufschlüsselung nach Bundesländern erscheint angesichts des angesprochenen äußerst unterschiedlichen Ausmaßes der regionalen Betroffenheit wenig aussagekräftig. Überdies herrscht bei den zuständigen Behörden kein einheitlicher Dokumentationsmodus hinsichtlich der durchgeführten Verfahren. Das Strafausmaß von in acht Verfahren verhängten Strafen lag zwischen 145 und 1.500 Euro.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in allen Bundesländern eine Vielzahl der behördlichen Aktivitäten aufgrund von Meldungen der AMA gesetzt wird. Ein weiterer Impuls ergibt sich vielfach auch aus Anzeigen oder Mitteilungen aus der Bevölkerung bzw. Exekutivorganen aber auch durch andere Tätigkeiten im Rahmen der Gewässeraufsicht, denen die Behörden in der Folge nachzugehen haben.

Zu Frage 2:

Eine gesonderte Begründung für die Einstufung der Maßnahmen einzelner Mitgliedstaaten als „mäßig“ bzw. als „unzureichend“ ist im Bericht der Europäischen Kommission betreffend Nitrat-Richtlinie in der Regel nicht enthalten. Im Bericht wurde auf Seite 21 lediglich vermerkt, dass der „wichtige Punkt der Mindestpflanzenbedeckung während des Winters (der allerdings im Anhang II der Richtlinie nicht zwingend vorgeschrieben ist) nicht ausreichend berücksichtigt wird....“

Das österreichische Aktionsprogramm, das im gesamten Bundesgebiet anzuwenden ist, enthält ausschließlich die in der Richtlinie vorgegebenen verpflichtenden Maßnahmen (zusätzliche freiwillige Maßnahmen sind im ÖPUL und nicht im Österreichischen Aktionsprogramm enthalten). Die beiden in der Anfrage angeführten Maßnahmen „Fruchtfolge, Beibehaltung einer ständigen Mindestpflanzenbedeckung“ und „Pflanzenbedeckung während der Regenzeit/Wintermonate“ sind keine zwingend vorgeschriebenen Maßnahmen, wie auch im Bericht der Europäischen Kommission richtig zitiert. Sie sind daher im österreichischen Aktionsprogramm, das ja in seiner Gesamtheit rechtlich verpflichtend umzusetzen ist, nicht enthalten. Das formale Fehlen der beiden angeführten freiwilligen Maßnahmen im Österreichischen Aktionsprogramm wurde jedoch von der Europäischen Kommission offenbar als „unzureichende Entsprechung“ eingestuft. (Die Umsetzung von Maßnahmen in freiwilligen Programmen war nicht Gegenstand der Prüfung).

Die im Bericht der Kommission enthaltenen Wertungen dürften auf den Ergebnissen einer von der Kommission beauftragten Studie fußen, in der am „grünen Tisch“ die Aktionsprogramme der Mitgliedstaaten mit den Vorgaben der Richtlinie verglichen worden sind. Ein Teil der als „unzureichend“ eingestuften Maßnahmen des österreichischen Aktionsprogramms dürfte u.a. auf Sprachschwierigkeiten aber auch mangelndes Verständnis der aus den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich stammenden Ersteller der Studien für Sachzwänge im alpinen Raum zurückzuführen sein. So ist z.B. die Einstufung „der Einschränkung des Aufbringens (von Düngemitteln) auf stark geneigte Flächen“ auf die Haltung der aus den Niederlanden stammenden Studienersteller zurückzuführen, dass eine Düngung lediglich bis 6% Neigung, im hügeligen Gebiet bis maximal 8-10% Neigung zulässig sei. Die Übertragung niederländischer Erfahrungen auf völlig anders geartete österreichische Verhältnisse ist fachlich unzulässig. Die Übernahme einer derartigen Vorgabe würde eine landwirtschaftliche Nutzung weiter Teile Österreichs völlig unmöglich machen.

Die im österreichischen Aktionsprogramm (September 1999) enthaltenen Regelungen bezüglich

- „Lagerung von Gülle und Fassungsvermögen für die Düngelagerung (§ 6 Abs. 1 - mindestens 10 Wochen außerhalb des Berggebietes)“ wurden als „unzureichend“ angeführt, die
- „Zeiträume, in denen das Ausbringen von Düngemitteln verboten ist (§ 2 - 30. November bis 1. Februar entspricht 2 Monate)“,
- „Einschränkungen des Ausbringens auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden (§ 4 Abs. 4 - mindestens 10 cm Schneedecke)“,
- „Einschränken des Ausbringens (von Düngemitteln) in der Nähe von Wasserläufen (§ 5 - 2,5 bis 10 Meter)“ wurden als „mäßig ausreichende“ bis „unzureichende“ Umsetzung gewertet.

Zu den Fragen 3 und 4:

Österreich hat am 23.12.2002 zeitgerecht die mit Gründen versehene Stellungnahme der Europäischen Kommission beantwortet. Hierbei wurde jeder der von der Europäischen Kommission beanstandeten Punkte im Detail behandelt sowie eine neue Fassung des österreichischen Aktionsprogramms übermittelt.

Hierbei wurden sämtliche der von der Europäischen Kommission beanstandeten Punkte strenger bzw. präziser gefasst. Eckpunkte des der Kommission im Entwurf übermittelten Aktionsprogramms sind:

- Ausweitung der Zeiträume, in denen Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen, gestaffelt nach Bodennutzung und Düngerart (z.B. für landwirtschaftliche Nutzflächen ohne Gründeckung 4 Monate vom 15. Oktober bis 15. Februar);
- Besondere Vorsichtsmaßnahmen für die Ausbringung von Düngemitteln in Hanglagen (wie z.B. verpflichtende Teilung der Düngegaben, Ausbringung auf Hanglagen über 10% Neigung grundsätzlich nur auf Flächen mit Pflanzenbewuchs oder unmittelbar vor dem Anbau, bei Kulturen mit besonders später Frühjahrsentwicklung zusätzliche Maßnahmen wie Querstreifeneinsaat, abschwemmungshemmende Anbauverfahren (z.B. Schlitzsaat), 20 Meter breite gut bestockte Pufferstreifen zum Gewässer und dergleichen ...);
- Neudefinition der geschlossenen Schneedecke nach den Vorstellungen der Kommission;
- Ausweitung der Gewässerrandzonen (z.B. mindestens 20 Meter zu Seen, mindestens 10 Meter bei Hangneigungen über 10%, ansonsten mindestens 5 Meter...);
- Ausweitung der Düngerlagerkapazität auf grundsätzlich mindestens 6 Monate;
- Einarbeitung der Düngemittel optimalerweise binnen 4 Stunden, zumindest jedoch während des auf die Ausbringung folgenden Tages.

Zu Frage 5:

Es ist vorgesehen, die bisherige Praxis weiterzuführen bzw. erforderlichenfalls zu intensivieren.

Österreich betreibt seit Jahren ein international vorbildliches Messnetz von knapp 250 Fließgewässermessstellen und etwas über 2000 Grundwassermessstellen zur Verfolgung der Entwicklung der Wassergüte. Die Ergebnisse dieses Messnetzes sowie die Trends in der Entwicklung der Nitratgehalte werden die zentralen Indikatoren für das Greifen der Maßnahmen des flächendeckend anzuwendenden Aktionsprogramms darstellen.

Die Einhaltung der Vorgaben des Aktionsprogramms wird auch weiterhin von der Wasserrechtsbehörde zu überwachen sein, wobei die oben angeführten Ergebnisse der Entwicklung der Wassergüte - über die Routinekontrolle hinaus - klare örtliche Schwerpunktsetzungen der Kontrolle erlauben.

Zu Frage 6:

Bodenkontrollen sind die auf Seite 28 des Berichtes der Europäische Kommission angeführten „Bodenanalysen zur Optimierung des Stickstoffeinsatzes entsprechend dem Nährstoff bedarf der Pflanzen, somit durchaus auch die N-min Untersuchungen.

Im Rahmen des ÖPUL 2000 werden im Maßnahmenpaket 2.31 Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz in den sensiblen Regionen gefördert. Dieses Paket enthält auch die Maßnahme „Bodenproben und Analysen (Ermittlung des N-min-Wertes)". Hiermit wird deutlich, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) diese Maßnahme als sinnvoll erachtet und gewillt ist, finanzielle Anreize - und nur diese sind zur Durchführung solcher Maßnahmen sinnvoll - zu gewähren.

Die Landes-Landwirtschaftskammern unterstützen oft im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit die Kontrolle der N-min-Werte in den landwirtschaftlichen Betrieben, wobei auch kritische Stimmen gegenüber dieser nicht immer zuverlässigen Methode bei Beratern und Wissenschaftlern häufig sind. Eine verpflichtende Kontrolle des Gehaltes an löslichem, sofort verfügbarem Stickstoff im Boden ist aus diesem Grund abzulehnen

Zu Frage 7:

Eine aktuelle Datenauswertung der Nitratgehalte in den Grundwasservorkommen Ost-österreichs zeigt folgende Entwicklungen:

Grundwassergebiet	Fläche (km ²)	Messstellenanz. 92/94	MW 92/94	Messstellenanz. 96/99	MW 96/99	Messstellenanz. 00/01	MW 00/01	Differenz d. MW 96/99 u. 00/01	Trend 96/99 bis 00/01
Stremtal	50	6	20,2	6	21,5	6	20,5	-1,1	fallend
Heideboden	113	7	32,4	7	33,4	7	26,0	-7,4	stark fallend
Parndorfer Platte	254	7	61,1	7	73,9	7	64,4	-9,5	stark fallend
Wulkatal	454	11	53,3	9	99,9	9	71,9	-28,0	stark fallend
Ilkvatal-2	139	5	37,8	9	48,9	9	48,4	-0,5	stabil
Rabnitztal	44	9	29,5	10	21,2	10	20,4	-0,8	stabil
Lafnitztal	123	16	18,5	27	11,7	24	8,5	-3,2	fallend
Feistritztal	66	12	35,2	24	32,1	12	13,8	-18,3	stark fallend
Raabtal	132	18	15,0	23	12,7	18	10,5	-2,2	fallend
Seewinkel	443	24	62,7	24	52,2	24	36,3	-15,9	stark fallend
Prellenkirchner Flur	56	-	-	5	145,3	6	122,0	-23,3	stark fallend
Marchfeld	1018	76	51,3	82	57,3	76	54,1	-3,2	fallend
Südl. Wiener Becken	1198	102	29,6	123	33,6	100	27,6	-6,0	stark fallend
Pinkatal	47	9	25,9	13	12,2	20	7,0	-5,2	stark fallend

MW: Mittelwert der Nitratkonzentration

In allen Grundwassergebieten besteht seit dem Jahre 1996 eine zufriedenstellende Entwicklung. In welchem Ausmaß ein Zusammenhang mit der regionalen Annahme von Maßnahmen des Programms ÖPUL 2000 besteht, wird im Rahmen der Evaluierung dieses Programms untersucht.

Das ÖPUL 2000 berücksichtigt die oft bisher nicht zufriedenstellende Teilnahme an gewässerschutzrelevanten Maßnahmen in den Problemgebieten. Eine Erhöhung der Teilnahmedichte konnte somit erzielt werden. Aufgrund der in diesen Gebieten langsamen Grundwasserneubildung ist mit einer langsamen Verbesserung der Situation zu rechnen.

Zu den Fragen 8 und 9:

Für die regionale Umsetzung der § 33f WRG 1959 Programme zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser ist der Landeshauptmann zuständig. Vorerst sind die Länder bemüht, durch gezieltes Anbieten von Förderungsprogrammen in den Problemgebieten und Beratung die Verbesserung der Grundwasserqualität auf freiwilliger Basis zu erreichen. Besonders zu erwähnen ist hier die ÖPUL-Maßnahme 2.31, die einen Rahmen vorgibt, der vom Landeshauptmann auf die speziellen örtlichen Verhältnisse abgestimmt werden kann .

Gemäß § 33f Abs. 1 WRG 1959 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit dem Ziel, eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes in Grundwasserkörpern zu verhindern sowie Grundwasserkörper zu verbessern, mit Verordnung u.a. den allgemeinen Rahmen für jene jedenfalls freiwillig zu setzenden Maßnahmen festzulegen, aus denen der Landeshauptmann erforderlichenfalls bei Erlassung der konkreten Programme für die voraussichtlichen Maßnahmengebiete zu wählen hat.

Diese vorbeugend gesetzten freiwilligen Maßnahmen sind großteils durch die ÖPUL-Maßnahmen des Punktes 2.31 „Projekte für den vorbeugenden Gewässerschutz“ inklusive Anhang 17+18 abgedeckt und werden bereits in den kritischen Gebieten durchgeführt.

Zu Frage 10:

Das Aktionsprogramm Nitratrichtlinie legt keine Obergrenze für den Tierbesatz fest. Es enthält jedoch Vorgaben bezüglich der maximal auszubringenden Wirtschaftsdünger Menge (210 kg N/ha, bzw. seit 18.12.2002 170 kg N/ha) damit wird auch ein DGVE Maß je Hektar festgelegt, das keinesfalls überschritten werden darf. Für die Ausbringung höherer Wirtschaftsdüngermengen wäre ein Antrag bei der Europäischen Kommission auf Ausnahmeregelung erforderlich. Ein Bewilligungstatbestand hinsichtlich der Haltung von Tieren ist im Aktionsprogramm für den Fall einer Überschreitung von 2,7 DGVE pro Hektar nicht vorgesehen.

Zu Frage 11:

Diese Aussagen basieren auf dem gemäß Artikel 10 der Richtlinie gelegten „Österreichischen Bericht zur EU- Nitratrichtlinie über den Zeitraum 1996-1999“, der 2001 von Seiten des BMLFUW veröffentlicht worden ist und seit diesem Zeitpunkt auf der Homepage einsehbar ist (www.lebensministerium.at/wasser/ unter dem Bereich EU / Internationales - Nitratrichtlinie).

Die Tabelle in Beantwortung der Frage 7 stellt für die Grundwassergebiete im Osten Österreichs die Entwicklung der Grundwassergüte dar.

Hierzu ist festzuhalten, dass sich durch die Einbeziehung der aktuellen Messstellen von 2000 und 2001 die Grundwassersituation gegenüber den Aussagen des Kommissionsberichtes bereits verbessert hat.

Der Gewässerschutzbericht 2002 fasst die Ergebnisse der Wassergüteehebung auf Ebene der Bundesländer bzw. Gesamtösterreich zusammen.

Auswertungen und Entwicklungen der Grundwasserqualität in einzelnen Grundwasserkörpern würden den Umfang des Berichts sprengen.

Zu den Fragen 12 und 13:

Die Anpassung des Auswertungsmodus von Grundwasserdaten im § 4 Abs. 2 der Grundwasserschwellenwertverordnung, BGBl. II Nr. 147/2002, erfolgte auf Grundlage der Wasserrahmenrichtlinie Anhang V Punkt 2.4.5.

Demnach ist der Durchschnittswert (das arithmetische Mittel von Messwerten je Messstelle) Grundlage für jegliche weitere statistische Berechnung wie den Nachweis des „guten chemischen Zustandes“ des Grundwassers, aber auch für die Feststellung allfälliger Trends. Die Verankerung des arithmetischen Mittels ist somit eine Übernahme gemeinschaftlicher Vorgaben.

Zu Frage 14:

Eine Auswertung der WGEV-Daten für den Zeitraum 1.1.2000-31.12.2001 nach den Bestimmungen der Grundwasserschwellenwertverordnung weist bezogen auf den Parameter Nitrat 4 voraussichtliche Beobachtungsgebiete und 8 voraussichtliche Maßnahmenggebiete

auf. Die Gesamtfläche dieser Gebiete beträgt 3.628 km². Diese Angaben sind lediglich Anhaltspunkte für eine erste Beurteilung der Grundwasserdaten.

Der Landeshauptmann kann gemäß Grundwasserschwellenwertverordnung bei der Gebietsausweisung bestimmte Kriterien für ein stufenweises Vorgehen berücksichtigen bzw. Grundwassergebiete auf Grundwasserteilgebiete eingrenzen. Über angebotene Maßnahmenprogramme in diesen Gebieten darf auf die Beantwortung zu den Fragen 8 und 9 hingewiesen werden.

Zu Frage 15:

Der mit der Grundwasserschwellenwertverordnung 2002 eingeführte neue Auswertungsmodus führt zu einer gewissen Reduktion gefährdeter Grundwassergebiete. Ein direkter Vergleich von aktuellen Auswertungsergebnissen mit Berechnungen nach den Bestimmungen der alten Grundwasserschwellenwertverordnung ist nicht zulässig und wurde vom BMLFUW auch nie als Verbesserung deklariert.

Die aktuellen Auswertungsergebnisse wurden in Beantwortung der Frage 14 angeführt. Die langjährige Entwicklung der Nitratbelastung im Grundwasser wird vom BMLFUW auch unabhängig von den Bestimmungen der Grundwasserschwellenwertverordnung dargestellt. Basis ist die Überschreitung bestimmter Größenklassen. Daraus ist eine seit 1991 stetige Verbesserung der Grundwasserqualität erkennbar.

Entwicklung der Nitratgehalte in Österreichs Porengrundwässern (Anzahl der Mittelwerte je Messstelle):

Klassen	91-95	95/97	97/99	99/00	00/01
<=10 mg/l	598	700	740	771	769
> 10-30 mg/l	574	657	592	591	577
>30-45 mg/l	197	215	203	203	200
>45-50 mg/l	57	48	53	44	49
>50 mg/l	258	323	236	186	174
Summe	1684	1943	1824	1795	1769

Entwicklung der Nitratgehalte in Österreichs Porengrundwässern (Anzahl der Mittelwerte je Messstelle in Prozent)

Klassen	91-95	95/97	97/99	99/00	00/01
<=10 mg/l	35,5	36,0	40,6	43,0	43,5
>10-30mg/l	34,1	33,8	32,5	32,9	32,6
>30-45 mg/l	11,7	11,1	11,1	11,3	11,3
>45-50 mg/l	3,4	2,5	2,9	2,5	2,8
>50 mg/l	15,3	16,6	12,9	10,4	9,8

Zu Frage 16:

Nachstehende Tabelle weist den Anteil der Eigen- bzw. öffentlichen Wasserversorgung in den Beobachtungs- bzw. voraussichtlichen Maßnahmengebieten aus. Die Daten der Wasserversorgung beziehen sich auf die Volkszählung 1991, da die Fragen nach der Art der Wasserversorgung von Gebäuden bei der Volkszählung 2001 aus Einsparungsgründen entfallen sind.

Grundwassergebiets-Bez.	Wohnbevölkerung VZ1991	Anteil eigene WVY erhobene Pers. 91 in%	Anteil öffentl. WV/ erhobene Pers. 91 in%	Anteil sonstige WV/ erhobene Pers. 91 in%
Parndorfer Platte	5386	8,5	91,5	0,0
Wulkatal	61146	0,3	99,7	0,0
Seewinkel	27807	1,2	98,8	0,0
lkvatal-2	9745	6,4	93,4	0,2
Stremtal	14190	12,6	87,4	0,1
Marchfeld (NÖ)	67945	29,2	70,7	0,1
Prellenkirchner Flur	1266	0,0	100,0	0,0
Zayatal	15495	2,0	97,9	0,1
Leibnitzer Feld	28836	20,7	78,7	0,6
Traun-Enns-Platte	108641	30,9	68,6	0,5

WV: Wasserversorgung